

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1945.

Sitzung vom 15. Februar 1945.

405. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 11. Januar 1945 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1944 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Quartierstraßen Buechackerstraße und Unterrütiweg im „Schachen“-Veltheim. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 26. Dezember 1944 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. Januar 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

Die zwei genannten Straßen sind im Bebauungsplan „Schachen“-Veltheim als Quartierstraßen festgelegt. Sie dienen zur Erschließung des Gebietes in der Talmulde zwischen der Schaffhauserstraße und dem Osthang des Wolfensberges nördlich der Zielstraße.

Die leicht geschwungene Buechackerstraße, die mit 1,5 % Neigung von Süden nach Norden ansteigt und mit 1 % Gefälle in die Eichliwaldstraße mündet, erhält eine Bauverbotszone von 17,5 m Breite, sodaß bei 6,0 m Fahrbahnbreite ein westliches Vorgartengebiet von 5,0 m Tiefe und ein östliches von 6,5 m Tiefe geschaffen werden könnte.

Der Unterrütiweg verbindet in rechtwinkliger Führung die Zielstraße mit der Buechackerstraße. Das Straßenknie ist als Kehrplatz gestaltet und nimmt in ungezwungener Weise Rücksicht auf den Fortbestand der schönen Hainbuche. Die 5,0 m breite Straße erhält auf beiden Seiten Vorgartengebiete mit je 5,0 m Grenzabstand, woraus sich eine Bauverbotszone von 15,0 m Breite ergibt. Die Steigungen des Unterrütiweges betragen 2,1 bzw. 1,2 %.

An die Genehmigung der im übrigen zu keinen Einwendungen Anlaß bietenden Vorlage ist einzig der Vorbehalt zu knüpfen, daß überall dort, wo die Baulinien spitze Winkel bilden, keine häßlichen spitzwinkligen Baukörper entstehen. Das kann durch entsprechende Vorschriften in der allgemeinen Bauordnung oder in einer Quartierbauordnung geschehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Stadtrates Winterthur vom 21. Dezember 1944 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Buechackerstraße und am Unterrütiweg wird gemäß den vorgelegten Plänen unter dem in den Erwägungen bezüglich der spitzwinkligen Baulinienecken gemachten Vorbehalt genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Februar 1945.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

*Doppel mit Plänen
an Bauamt*